

Die Wiederaufnahme von Strafverfahren

Der Fall des jungen Oberösterreichers Peter Heidegger, der 1994 rechtskräftig wegen Mordes an einer Taxilenkerin zu lebenslanger Haft verurteilt worden war und 2003 nach einer Wiederaufnahme des Verfahrens freigesprochen wurde, sorgte für großes, mediales Echo und eine intensive, öffentliche Diskussion über die Schattenseiten der Justiz. Bei der Wiederaufnahme von Strafverfahren handelt es sich klarerweise um eine rechtliche Thematik, die sowohl Öffentlichkeit als auch Betroffene bewegt.

Ziel eines Wiederaufnahmeverfahrens im Strafrecht ist es, nach rechtskräftiger Beendigung eines Strafverfahrens aufgrund neuen Beweismaterials eine Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung zu erreichen. Danach soll es dem Gericht ermöglicht werden, auf Basis des neuen Beweismaterials nochmals über die Schuldfrage oder den verhängten Strafsatz zu entscheiden.

Geregelt ist das Wiederaufnahmeverfahren in § 353 StPO. Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens sind folgende Grundsätze zu beachten:

Wiederaufnahme eines Strafverfahrens nur aufgrund neuer Tatsachen oder neuen Beweismaterials

Die Wiederaufnahme eines bereits rechtskräftig entschiedenen Strafverfahrens ist grundsätzlich nur möglich, wenn **neue Tatsachen oder neue Beweismittel** vorgebracht werden, die einen Freispruch des bereits Verurteilten oder die Verurteilung nach einem milderen Strafsatz erwarten lassen. Das bedeutet, dass die Tatsachen oder Beweismittel, die vorgebracht werden, zumindest nicht Gegenstand der Hauptverhandlung des vorangegangenen Strafverfahrens gewesen sein dürfen.

Beispiele:

Ein neuer Zeuge, der in der Hauptverhandlung des vorangegangenen Verfahrens nicht gehört werden konnte und den Beschuldigten entlastet, taucht auf. Im Zuge eines anderen Strafverfahrens gibt eine andere Person ein Geständnis bezüglich des Sachverhalts ab.

Hingegen ist eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung, falscher Rechtsanwendung oder aufgrund von Verfahrensfehlern nicht möglich.

Wiederaufnahme zugunsten oder zu Lasten des Beschuldigten

Ein Wiederaufnahmeverfahren kann sowohl zugunsten als auch zu Lasten eines Beschuldigten eingeleitet werden.

Das bedeutet im Klartext: Kommen neue Beweismittel oder Tatsachen auf, so kann dies einerseits der Beschuldigte, der im Rahmen eines Strafverfahrens verurteilt wurde, aufgreifen, um einen Freispruch oder eine mildere Verurteilung zu erwirken.

Andererseits hat aber auch die Staatsanwaltschaft für den Fall, dass ein Verfahren mit Zurücklegung einer Anzeige, Einstellung oder Freispruch des Beschuldigten endete, die Möglichkeit, eine Wiederaufnahme mit dem Ziel einer Verurteilung des Beschuldigten zu betreiben. Auch im Falle einer Verurteilung des Beschuldigten kann seitens der Staatsanwaltschaft eine Wiederaufnahme des Verfahrens erwirkt werden, falls aufgrund der neuen Tatsachen oder Beweismittel eine Verurteilung nach einem wesentlich strengeren Strafsatz erwartet werden kann.

Gerade in Hinblick auf eine Wiederaufnahme zum Nachteil des Beschuldigten nach einem bereits rechtskräftigem Urteil ist aber darauf zu verweisen, dass diese nicht möglich ist, falls die Tatsache, dass die neuen Umstände im vorangegangenen Verfahren unberücksichtigt blieben, dem Versehen der Behörden zuzusprechen ist.

Beispiel:

Das Gericht vergisst, einen Zeugen in der Hauptverhandlung nach verschiedenen Umständen zu befragen- danach stellt sich heraus, dass diese unter Umständen zu einer Verurteilung geführt hätten. Da die Tatsache, dass die Umstände nicht aufgekommen sind, dem Gericht zuzurechnen sind, ist eine Wiederaufnahme zu Lasten des Beschuldigten nicht möglich.

Verfahren zur Wiederaufnahme

Wie kann nun ein Verurteilter in einem konkreten Fall die Wiederaufnahme seines Strafverfahrens erreichen?

Ein Wiederaufnahmeverfahren kann grundsätzlich nur auf Antrag eingeleitet werden. Für den Beschuldigten kann ein solcher Antrag sowohl durch ihn selbst als auch durch seinen Verteidiger gestellt werden, auch ein Antrag auf Wiederaufnahme zugunsten des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft ist prinzipiell möglich. Bei Minderjährigen kommt die Möglichkeit der Antragstellung durch den gesetzlichen Vertreter hinzu. Zu Lasten des Beschuldigten erfolgt ein solcher Antrag grundsätzlich durch die Staatsanwaltschaft.

Wichtig ist im Rahmen eines Wiederaufnahmeantrages, dass sowohl die entsprechenden Beweismittel oder Tatsachen, auf die sich dieser stützen soll als auch das entsprechende Beweisthema im Rahmen des Antrages bezeichnet werden müssen.

Zu Gunsten des Beschuldigten ist ein entsprechender Wiederaufnahmeantrag beim erstinstanzlichen Gericht, das das abgeschlossene Verfahren geführt hat, einzubringen. Für das erstinstanzliche Gericht besteht die Möglichkeit, einen solchen Antrag ohne neuerliche Beweisaufnahme abzuweisen, wenn der Antrag die formalen oder inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt oder das Gericht das vorgeschlagene Beweisthema für unerheblich bzw. eine Beweisaufnahme für unzulässig oder unmöglich erachtet.

Beispiel:

Der beantragte Zeuge ist unbekanntes Aufenthalts und seit zwanzig Jahren nicht mehr gesehen worden.

Ansonsten sind durch das Gericht die beantragten Beweise aufzunehmen. Aufgrund der aufgenommenen Beweise hat das Gericht mit Beschluss darüber zu entscheiden, ob das entsprechende Verfahren wieder aufgenommen oder der gegenständliche Antrag auf Wiederaufnahme abgewiesen wird.

Kriterium dafür ist, ob es die Würdigung der neuen Beweise und Tatsachen wahrscheinlich macht, dass im Falle eines neuen Verfahrens die entsprechende Entscheidung anders ausfällt.

Rechtsfolgen der Wiederaufnahme

Wird tatsächlich die Wiederaufnahme des Verfahrens beschlossen, so tritt die Entscheidung, bezüglich der ein entsprechendes Verfahren betrieben wurde, endgültig außer Kraft. Der aufgrund der Entscheidung eingeleitete Strafvollzug muss eingestellt werden.

Das Verfahren tritt in die Voruntersuchung zurück, in einer neuen Hauptverhandlung ist über den Sachverhalt neu abzusprechen. Dabei gilt, wenn das Verfahren zugunsten des Beschuldigten aufgenommen wurde, ein Verschlechterungsverbot. Eine nochmalige Verurteilung kann so mit nicht strenger ausfallen als jene zuvor. Falls das Verfahren abermals mit einer Verurteilung des Beschuldigten endet, ist weiters die bereits vollzogene Strafe auf die neu ausgesprochene anzurechnen.

Strafmilderungsverfahren

Ähnlich dem Wiederaufnahmeverfahren gibt es auch ein Verfahren zur nachträglichen Strafmilderung. Der Unterschied besteht dabei darin, dass nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss **neue Milderungsgründe** auftreten. Diese können auch erst danach entstanden sein.

Beispiel:

Nachträgliche Schadenswiedergutmachung; die Höhe eines Schadens erweist sich nachträglich niedriger als angenommen

Ein solches Milderungsverfahren kann durch ein Gericht amtswegig oder auf Antrag des Beschuldigten, seines Verteidiger oder durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet werden. Das Erstgericht entscheidet über einen solchen Antrag in Absprache mit dem OLG. Als Folge der Entscheidung kann das verhängte Strafmaß herabgesetzt bzw. eine bedingte Strafnachsicht gewährt werden.

Entschädigung

Anspruch auf Haftentschädigung steht jedem zu, der durch ein inländisches Strafgericht nach Wiederaufnahme oder freigesprochen oder neuerlich verurteilt wurde, sofern in diesem Fall eine mildere Strafe verhängt wurde.

Die Entschädigung umfasst seit Inkrafttreten des neuen Entschädigungsgesetzes 2005 neben vermögensrechtlichen Ansprüchen wie dem Ersatz des vergangenen Verdienstes auch eine angemessene Entschädigung für die durch die Festnahme oder die Anhaltung erlittene Beeinträchtigung. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind die Dauer der Anhaltung sowie die persönlichen Verhältnisse der geschädigten Person und deren Änderung durch die Festnahme oder Anhaltung zu berücksichtigen. Neben Vermögensschäden ist somit auch der „allgemeine Nachteil“ der Freiheitsentziehung zu ersetzen.

Eine generelle Aussage, wie hoch die entsprechende Entschädigung für die erlittene Beeinträchtigung zu bemessen ist, kann nicht getroffen werden. Diese lehnt sich zwar an den Tagsätzen zur Schmerzensgeldbemessung an (übliche Judikatur etwa in Wien 100 Euro), kann jedoch in Einzelfällen, je nach den genauen Umständen, auch weit höher bemessen werden.

Die Geltendmachung einer allfälligen Entschädigung erfolgt in einem eigenständigen Verfahren. Die geschädigte Person soll den Bund, vertreten durch die Finanzprokurator, zunächst schriftlich auffordern, ihr binnen drei Monaten eine Erklärung zukommen zu lassen, ob er den Ersatzanspruch anerkennt oder ganz oder zum Teil ablehnt. („Aufforderungsverfahren“)

Erfolgt innerhalb des Aufforderungsverfahrens keine Anerkennung der Entschädigungsforderungen durch den Bund, so ist die Haftentschädigung gesondert über den Zivilrechtsweg geltendzumachen.

Zusammenfassung

Ziel des Wiederaufnahmeverfahrens ist es somit, aufgrund des Vorbringens neuer Beweismittel oder Tatsachen nach Beendigung eines Strafverfahrens die Aufhebung einer rechtskräftigen Entscheidung bewirken. Wird einem Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens stattgegeben, so tritt die ursprüngliche Entscheidung außer Kraft.

Durch eine abermalige Verfahrensdurchführung unter Zugrundelegung der neuen Tatsachen- oder Beweismittellage soll eine nochmalige, gerichtliche Entscheidung ermöglicht werden. Kommt es dabei – abweichend zur Erstentscheidung- zu einem Freispruch oder einer Verurteilung zu einer milderen Strafe, so steht dem Beschuldigten grundsätzlich ein Anspruch auf Haftentschädigung zu.